

ppler.
Ladung.
mlungen
ds 8 Uhr.
e in Nagold.
ediger Steinmetz.
G. W. Zaiser.

Berlin.
ngen
fe,
find eingestellt
gegengenehmen.
b,
tuttgart.
traße 388 II.

orb.
tuttgart.
traße 388 II.

ahn
von
ist gegenüber

Erleichtert Höflich
Kantone der
Laut- und Versänge.

Kreuz vieljährlich
mit Arbeitslohn
1.20 M., im Bezirk
und 10 Km. Verheiß
1.25 M., im Bezirge
Wettlingen 1.35 M.,
Monatsabonement
nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

86. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr
für die einspalt. Zeit aus
gewöhnlicher Schrift ober
deren Raum bei einmal.
Einschlagung 10 S.
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.

Belagere:
Kleider-Mädchen,
Wasser-Sonntagsblatt
und
Schwib. Kanndirt.

N 6

Dienstag, den 9. Januar

1912

N. Oberamt Nagold.

Erlaß an die Herren Ortsvorsteher und Wahlvorsteher betr. die Reichstagswahl.

1. Die Herren Ortsvorsteher der Abstimmungsorte haben dafür zu sorgen, daß am Tag der Wahl das Wahllokal sich in vorchriftsmäßiger Ordnung befindet, eine genügend große Wablurne, die ein abschließliches Aufeinander-schließen der Wahlumschläge ausschließt, vorhanden und ein Exemplar des Wahlgesehes und Wahlreglements während der Wahl aufgelegt ist, sowie daß die vorgeschriebenen Absonderungsrichtungen hergerichtet sind und eine genügende Anzahl amtlich gekennzeichneter Wahlumschläge vorhanden, auch eine Person zur Verteilung dieser Umschläge aufgestellt ist.

2. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind unter Hinweis auf ihren früher abgelegten Dienstseid anzuweisen, sich streng an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Stimmzettel sorgfältigst zu sichern und sich noch besonders auf die denselben zugegangenen Besetzungsscheine beizugehen, auch die Verteilung über die Vornahme der Reichstagswahlen hinzuweisen.

3. Mit Bezugnahme auf Ziff. 10 Abt. 3 des Minist.-Erl. vom 15. Dez. 1911 (Minist.-Amtsbl. S. 352) werden die Herren Wahlvorsteher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie aus der Zahl der Wähler ihres Wahlbezirks einen tüchtigen Protokollführer, der das Wahlprotokoll und die Gegenliste richtig zu führen im Stande ist, und 3-6 Wähler rechtzeitig zu bestellen haben.

Die Funktion der Wähler und des Protokollführers ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, Ortssteuerbeamte, Bezirksnotare, Grundbuchbeamte und Gerichtsvollzieher (s. oberamtl. Bekanntmachung vom 22. Nov. v. Js., Gesellschafter Nr. 275) sind hiernach von den genannten Funktionen ausgeschlossen.

Die Verwendung von Schulkindern wird sich empfehlen, wofern dieselben sonst die gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

Die Wahl der Wähler, welche mindestens 2 Tage vor der Wahl einzuladen sind, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstands erscheinen, sollte nicht zu klein sein, da zu früher Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstands zugegen sein dürfen.

4. In Betreff des Verfahrens bei der Wahlhandlung ist hauptsächlich zu beachten, daß über die Dauer der Wahl das hinausgegebene Plakat am Wahllokal angebracht sein muß, im Lokal ein Abdruck des Wahlgesehes und Wahlreglements aufzulegen ist, und daß den Wählern der Zutritt zu der ganzen Wahlhandlung offen steht.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat der gesamte Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wablurne leer ist.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und dauert ohne Unterbrechung bis 7 Uhr nachmittags. Dieselbe wird punkt 10 Uhr damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Wähler mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Bei Mitgliedern des Wahlvorstands, welche als solche schon bei einer früheren Reichstagswahl tätig waren, genügt statt erneuter Verpflichtung die Hinnemlung derselben auf ihre frühere Verpflichtung. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen.

Der Protokollführer hat die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen des Wählers in der dazu bestimmten Rubrik (7) der Wählerliste durch Befügung eines Kreuzes zu vermerken.

Bezüglich des Schlusses der Wahlhandlung und der Stimmzählung wird auf Ziff. 16 bis 24 der Bezeichnung verwiesen.

Die Schlussbeurkundung der Wählerliste durch den Wahlvorstand hat zu lauten:
„Die Richtigkeit der bei der heutigen Wahl in Rubrik 7 gemachten Abstimmungsvermerke beurkundet., den 12. Januar 1912.“

Der Wahlvorstand:
Wahlvorsteher:
Stellvertreter:
Protokollführer:
(Name und Amt).

Das Wahlprotokoll und die Gegenliste sind in der aus dem Formular ersichtlichen Weise zu beurkunden.

Die Gg. Fortsetzung der einzelnen Wahlbezirke haben die Wahlprotokolle mit den bei der Wahl benutzten Wählerlisten und sämtlichen zugehörigen Schriftstücken (Gegenlisten und den nach § 20 des Reglements dem Protokoll besonders beigezeichneten fortlaufend nummerierten Stimmzetteln) unverzüglich nach Schluß des Zählungs-

geschäfts und zwar versiegelt an den Wahlkommisär, Herrn Regierungsrat Binder in Gais, zu befördern, jedenfalls aber so zeitig, daß die Akten unfehlbar am 13. Januar vormittags dem Wahlkommisär zukommen.

Zur Beförderung der Wahlakten sind gute und saubere Umschläge zu verwenden.

In denjenigen Gemeinden, wo es an Gelegenheit zu rechtzeitiger Postbeförderung fehlt, sind die Pakete durch Extraboten auf die nächstgelegene Post zu befördern. Die Beförderung hat als „portopflichtige Selbstbeförderung“ zu geschehen.

Die unbeanstandeten Stimmzettel und Umschläge sind von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen mit dem Siegel der Gemeinde des Abstimmungsorts versiegelt, solange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

Für genaue Ausführung dieser Vorschriften sind die Wahlvorsteher verantwortlich.

Den 3. Jan. 1912. — Kommerell.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle für 1912.

Auf Grund der deutschen Wehroordnung in der neuen Fassung vom 22. Juli 1901 (Reg.-Bl. 1901 S. 275 ff.) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht (s. Abt. 1) haben die Wehrpflichtigen die Obliegenheit, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzuwenden. (Wehrpflicht.) Diese Anmeldung muß in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4. Wenn die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt, ist ein vom R. Standesamt kostenfrei zu erteilendes Geburtszeugnis (Geburtschein) vorzulegen.

5. Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich nach oben Ziff. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Stroh- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzuwenden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorkstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Leistungsfähigkeitszeugnis vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, Gewerbes, Standes etc.) dabei anzugeben.

7. Eingewanderte (R.N.G. § 11), welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, bei früheren Aushebungen Hebergangens, sind gleichfalls zur Anmeldung verpflichtet.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs der Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche

dieselbst die neue Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumnis der Meldefristen (oben Ziff. 1, 6 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

12. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht schon früher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei dem Vorstand der Ersatzkommission ihres Besetzungsortes (vergl. Ziff. 2 und 3) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungsgenusses zum Seesterweiermann, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

13. Sofern sich die Berechtigten im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Okt. ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, dies in ihren Gemeinden durch Aussstellen und Aufschlag der ihnen zugegangenen Plakate bekannt zu machen.

Den 8. Januar 1912. — Kommerell.

Die Ortsbehörden

werden auf den Erlaß des N. Oberrekutierungsrats vom 31. Okt. 1903 — Ministerialamtsblatt Nr. 23, S. 525 — hingewiesen mit dem Auftrag, bei jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen auf dem Leistungsfähigkeitszeugnis Vermerk zu machen unter Angabe des Ortes „wohin“ und von der Anmeldung sofort dem Oberamt Anzeige zu erstatten.

Den 5. Jan. 1912. — Kommerell.

Bekanntmachung betr. die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

Nach § 93 Ziff. 2 der Wehroordnung haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Besetzungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen, und zwar auch diejenigen, welche sich schon früher bei einem Truppenteile zum Dienst eingemeldet haben und aus irgend einem Grund abgewiesen worden sind.

Den 8. Jan. 1912. — Kommerell.

Die Ortsbehörden

werden beauftragt die gemäß § 1 der Vollzugsverordnung zum Feldbereinigungsgesetz vom 19. Juli 1886 (Reg.-Bl. S. 253) alljährlich zu erstattenden Anzeigen über die auf Grund freiwilliger Heberleistungen der Beteiligten angeführten Feldbereinigungen u. Feldweganlagen für das Kalenderjahr 1911 binnen 8 Tagen als portopflichtige Dienstfache hierher einzusenden.

Die Berichte haben sich auf folgende Angaben zu erstrecken:

- 1) Art des Unternehmens, ob Feldweganlagen mit oder ohne neue Feldwegenteilung, ob ohne oder mit Zusammenlegung;
 - 2) Zeit der Ausführung;
 - 3) Größe der bereinigten oder mit Wegen versehenen Flächen und Zahl der beteiligten Grundbesitzer;
 - 4) Länge der neu angelegten Wege;
 - 5) Kosten des Unternehmens;
a) für die Beteiligten,
b) für die Gemeinden.
- Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.
- Den 8. Jan. 1912. — Kommerell.

Die Herren Standesbeamten

werden auf die Min.-Verf. betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) und über die Todesursachen, vom 13. Dez. 1911 (Reg.-Bl. S. 673) hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse über die Ge-

Wer die Wünsche und Bedürfnisse aller Stände im Reichstag in zuverlässiger Weise vertreten haben will, wählt am 12. Januar Herrn Sägewerksbes.

Fr. Keppler.

Eberhardt.

Langholz-Verkauf.

Am Samstag, den 13. Januar 1912, nachmittags 2 1/2 Uhr

kommen aus den Gemeindeväldungen im Submissionsweg zum Verkauf:
 Los I. Allmandsichten Abt. 3 und 5 von Nr. 87 bis 228 mit 22,28 Festmeter Langholz.
 Los II. Allmandsichten Abt. 16 von Nr. 229 bis 418 mit 110,11 Festmeter Langholz.
 Los III. Föhret Abt. 1 von Nr. 419 bis 475 mit 65,63 Festm. Langholz.



Die Verkaufsbedingungen können bei dem Schultheissenamt eingesehen werden. Verschlossene Angebote in Prozenten des Revierepreises von 1911 müssen bei dem Schultheissenamt spätestens bis 13. ds. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr, mit der Aufschrift „Offerte für Langholz“ eingereicht werden, zu welcher Zeit die Eröffnung derselben und der Beschluß über den Zuschlag erfolgt.
 Eberhardt, den 8. Januar 1912.

Schultheissenamt.

Nagold.

Zu den in der Versammlung des sozialdemokratischen Kandidaten Steinmayer am Sonntag von diesem gemachten Äußerungen über die Volkspartei wird der bisherige Reichstagsabg. Schweickhardt am Donnerstag in dessen Wählerversammlung im „Röhle“ Stellung nehmen.

Gewinnliste

der Eisenbahnunterbeamten der Obmannschaft Nagold.

4	10	30	33	44	46	47	52	56	57	65	67	73	75
80	82	103	111	113	116	118	126	135	140	143	151		
161	163	175	176	178	181	195	197	211	225	227	240		
241	250	254	261	263	268	269	272	273	292	292	295		
300	303	307	310	313	317	319	338	351	353	356	361		
372	380	382	391	400	404	416	419	426	429	432	450		
451	456	463	464	465	470	474	477	492	506	508	518		
523	533	534	544	551	552	553	566	576	582	587	596		
600	607	612	623	626	630	632	646	651	658	666	667		
676	678	681	685	698	702	704	714	726	738	743	746		
748	761	764	777	781	785	787	788	795	802	803	814		
817	821	823	825	836	837	839	856	858	859	895	899		
900	904	919	925	930									



Tanz-Unterricht.

Bei genügender Beteiligung gebe ich wieder einen Tanzkurs und bitte ich Anmeldungen an die Exped. des Blattes richten zu wollen.
 Achtungsvollst

Bernhardy, Instituts-Tanzlehrer
 der Höheren Handelsschule Calw u. Museums-Gesellschaft Konstanz.

Übersicht über die im Jahre 1911 auf der hiesigen Fruchtshranne verkauften Früchte.

	Ztr.	Pfd.	Gesamt-Erlös.	
			₰	₰
Neuer Dinkel	996	77	7 844	00
Weizen	823	26	9 704	42
Kernen	12	10	141	57
Roggen	150	11	1 443	81
Gerste	469	73	4 221	66
Haber	963	34	8 394	79
Mühsfrucht	48	76	509	68
Bohnen	77	10	648	31
Wicken	10	48	116	35
Erbsen	7	18	75	14
Linsen	0	60	7	68
Linsen-Gerste	16	25	144	37
Welschkorn	32	32	291	98
Zus.: 3608 00			33 543	76

Marktmeister: Herrmann.

Unsere Mitglieder und sonstige Freunde der

Kandidatur Schweickhardt

laden wir zu einer wichtigen Besprechung auf heute abend 8 Uhr in die „Röse“ ein.

Bezirks-Volksverein Nagold.

Berneck.

Die Freih. von Güttingen'sche Guts Herrschaft verkauft ans Neubann, Abt. Hüpfle (Durchf.), Fischwald, Abt. Unter-Bruderrain (Schlag) — Los 1 —, Schilberg, Abt. Stockacher (Durchf.) und Hofsteig (Coschleb) u. Lann, Abt. Fuchslotz (Durchf.) — Los 2 — folgendes aufbereitete Nadelstammholz:

(299 Fl., 262 Ea., 00 Fo.) Lang- und Sägholz, 621 St. mit 281,51 Festm. und zwar:

Klasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe Festmeter.	Summe Stück.
Los 1.: Langholz	11,71	62,01	47,96	23,79	21,54	17,03	184,04	309
Sägholz	17,79	4,85	—	—	—	—	22,64	14
Los 2.: Langholz	—	—	4,35	17,55	32,90	20,00	74,80	296
Sägholz	—	0,85	0,18	—	—	—	1,03	2

Das Holz wird an Ort und Stelle durch den K. Forstwart Combe in Berneck vorgezeigt. Die Verkaufsbedingungen sind die staatlichen. Gebote wollen, in ganzen und 1/10 Prozenten der 1912er Tagpreise ausgebracht, auf beide Lose einzeln und zusammen, wohlverschlossen und mit der Aufschrift versehen: „Gebot auf Stammholz“ bis

Wittwoch, 17. Januar d. J., nachmittags 3 Uhr

an Freiherrn Wilhelm von Güttingen, Ludwigsburg, Friedrichstr. 24 — Fernsprecher 175 — eingereicht werden.

Nagold.
Abfallholz
 zweiter Qualität, verkauft räumungshalber den Wagen zu 6 ₰.
Rudolf Graf,
 Sägewerk.

Junger Kaufmann sucht p. Anfang März einfach möbl.
Zimmer
 mit oder ohne Kost zu mieten.
 Off. unt. Preisang. an die Exp.
 Suche auf sofort oder 1. Febr. braves gefundes

Mädchen,
 das schon in besserem Hause gedient hat, für Küche und Haus.
 Frau Oberamtsr. Hölber
 in Calw.

Mädchen
 ges. f. sof. d. höh. Lohn, das selbständig bürgerl. kochen kann und auf dauernde Stelle s. Hätte Gelegenheit sich weiter auszubilden.
 Zweit. Mädchen, elektr. Licht und Warmwasserleitg. vorhanden.
 Frau Gutsbel. Jaeger
 Lindenhof b. Eningen u. A.

Wybert-Tabletten
 Schützen Sie vor
HUSTENHEISSERKEIT KATARRH
 Allen Personen, die ihre Stimmorgane anstrengen müssen, gewähren Wybert-Tabletten höchsten Schutz vor Ermüdung der Stimme. Sie sind bei Entzündungen der Atmungsorgane ihrer liebsten Eigenschaften wegen geschätzt. Tägliches Bezeugen die einzigartige Wirkung derselben. Vorrichtung in allen Apotheken à 4 1/2 ₰. Depot in Nagold Apotheke von D. Schmid. (S) 1

Freundliche Einladung.
Evangelisationsversammlungen
 vom 8. bis 12. Januar, abends 8 Uhr.
Methodistenkapelle in Nagold.
 Marc. 1, 15.
 Prediger Steinmeh.

Nagold.
 Eine freundliche
Wohnung
 mit drei Zimmern samt Zubehör hat zu vermieten
 Metzgermeister Krauß.

„Hiel Eier“
 erzielt man auch im Herbst und sogar im Winter bei der strengsten Kälte durch das jahrelang bewährte und allgemein gelobte Geflügel-Futter „Nagut“.
 E. Rüstermann, Hauptlehrer, Vobelschwingh, schreibt am 21. Januar 1908: Mit der Nagut-Fütterung habe ich die besten Resultate erzielt. Ich habe 6 rebh. Italiener vom Mai v. J. Sie fingen Ende Okt. an zu legen und legten bis Neujahr 142 Eier, öfter 15 Eier in 3 Tagen. Nach Neujahr litten die Tiere sehr unter dem Frost, da ihr Stall sehr kalt ist; haben aber bis heute doch 42 Eier gelegt ufm. Verkauf und Anleitung durch: Friedr. Schmid, Nagold; W. Beerl, Altensteig.

Zücht. Vertreter
 (auch Nichtfachleute) für Krankenkasse bei hoher Provision gesucht. Nach kurzer Zeit Anstellung bei Gehalt.
 Sagonia, Leipzig, Emilienstr.

Nagold.
Losungsbüchlein
 empfiehlt
 G. W. Zaiser.

Die Influenza
 Gesichtliches — Wesen und Verlauf — Heilung und Schutzmaßnahmen.
 In gemeinverständlicher Darstellung von **Dr. med. Leo Müller.**
 Mit 1 Tafel. Gebunden 1. — ₰, gebunden 1.40 ₰.
 Vorrätig in der
 G. W. Zaiser'schen
 Buchhdlg. Nagold.

Pilo
 Probieren Sie Pilo und Sie werden finden, dass es die beste Schuhcreme ist, die existiert.

Lehrlings-Gesuch.
 Suche für unj. Bäckerei und Konditorei einen braven Jungen. Bedingungen äußerst günstig. Anfragen zu richten an
 R. Sagmayer,
 Bäckerei und Konditorei,
 Neuenbürg a. Eng.

Ercheint täglich mit Ausnahme d. Sonn- und Festt.
 Preis vierteljährlich hier mit Postgebühren 1.20 ₰, im Verh. und 10 Km.-Verh. 1.25 ₰, im Verh. Württemberg 1.35 Monatsabonnement nach Verhältn.

N. S.
 1. Die Sitzung im Jahr 1912 regelmäßig im Monat und Dezember, auf 2. Die Sitzungen werden am 3. Als ordentliche Anträge angenommen, sowie Vorschläge des Reichstagsabg. Schweickhardt und Besuche werden tag können die Pa ohne weiteres zur Amtsgericht erschie 4. Der Bericht Montag jeden Wo er wegen der wtd und des Nag ausfällt. Hiemach 15. Januar, 19. J 17. Juni, 8. Juli, oember und 16. D Den 2. Januar

Ag
 Die Ortsbehörden werden auf den G betr. das Inkraft Reichsversicherun Nr. 19 254, zur N Nagold, den 8

An
 für die Arbeiter lassen und die Unter Bezugnah des Erlasses des Württemberg v. 2 Rechnungsführungs gangigkeit werden auf dessen genaue h Auch werden h hinarbeiten, daß di mit der 14. Beirat 1911, abgeschlossene 1. Februar 1912 anstalt Württemberg Nagold, 9. Ja

Seine Königl. P geracht, die evangelische in Dabel, Dehanns P
 Tag

r Bezeichnung Reichstagswahlen Amtsblatt der Verh. Kreisverordneten-Dim- und Rücksicht jede Fahrt zur zweies eines Nummerfeldes wirt werden. Weg die Bekanntmachung dürfen hiernach am ort nach dem Wohnbeitsort nach dem P Aktien können zur am 13. oder 15. Ja 12 und 13. Janua vom Wohnort nach V **Versammlung** die Mitglieder der G gehörigen des Re Generalversammlung. Witterung nicht best as geht 50. Die G